

Satzung des Tennis-Club Beckum e. V.

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1964 gegründete Verein führt den Namen Tennis-Club Beckum e. V. (im Folgenden „der Verein“ genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in 59269 Beckum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. VR 700228 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: entsprechende Organisation eines geordneten Übungs- und Spielbetriebes, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, die Beteiligung an Turnieren. Ein besonderes Augenmerk ist die Förderung im Jugendbereich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Grundsätze der Vereinstätigkeit

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Vereinsmitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethni-

scher Toleranz und Neutralität. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Tennissport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex
- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien
- die Benennung von Ansprechpersonen

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Warendorf und im Stadtverband Beckum. Als Mitglied dieser Verbände und Verbände gehört der Verein dem Fachverband Tennis des Landes NRW an. Diese Mitgliedschaften sind Voraussetzungen, um Unterstützungsleistungen des Landessportbundes NRW beanspruchen zu können. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der vorgenannten Verbände und Verbände als verbindlich an.

§ 6 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform an den Verein erworben. Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern:
Sie können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen
- b) passiven Mitgliedern:
Für sie steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht.
- c) Ehrenmitglieder:
Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung an die Vereinsadresse zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das Mitglied wird aufgefordert innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss mit Begründung geht dem Mitglied schriftlich zu. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Die Mitglieder zahlen gemäß der Gebührenordnung Mitgliedsbeiträge. Es können zusätzliche Umlagen für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Beschluss.

Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Es sind alle Mitglieder einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es können nur Tagesordnungspunkte beschlossen werden, die bei Ladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stehen. Anträge für die Tagesordnung müssen bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich (per Post oder E-Mail) beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn

das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit getroffen.

Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen offen oder per Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag können Abstimmungen auch geheim durchgeführt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

b) der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

c) der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem Sportwart
- c. dem Jugendwart
- d. dem Jugendvorstand
- e. zudem dürfen weitere Vorstandsposten (z. B. Beisitzer, weitere Ressorts) durch die Jahreshauptversammlung bestellt werden

d) Organe der Vereinsjugend

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendversammlung an.

Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung, welche der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand. Da der Jugendvorstand dem Gesamtvorstand angehört, sollte er ein Mindestalter von 16 Jahren haben.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Umlagen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

§ 12

Zuständigkeit der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für zwei Jahre gewählt, wobei ein Prüfer in geraden Jahren, der andere in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 13

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- a) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- b) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Gesamtvorstandes
- c) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
- d) Operative Steuerung des Geschäfts- und Sportbetriebes (bspw. Meldung von Mannschaften, Organisation des Spielbetriebes, Wartung und Pflege der Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit etc.)
- e) Ausschluss von Mitgliedern

§ 14

Zuständigkeit der Jugendversammlung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

§ 15

Vereinsordnung

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Abteilungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 16 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausüben des Tennissports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Beckum über.

**§ 19
Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beckum, den TT.MM.JJJJ

ENTWURF